

und seinen Schwager (einen Kfz-Meister) **vergeblich** zu überreden versucht hat, die vom Unfall herrührenden Kratzer und Blechschäden an seinem PKW zu beseitigen, so besteht vom Bekanntsein dieser Tatsache an Verdunklungsgefahr.

Beispiel 4: Wurde der Beschuldigte früher wegen Straftaten gegen die Rechtspflege, z. B. vorsätzlich falsche Aussage (§ 230 StGB), bestraft oder ist nachgewiesen, daß der Beschuldigte früher in anderen Verfahren verdunkelt hat, so kann das u. U. eine Tatsache sein, die im gegenwärtigen Verfahren für die Prüfung des Vorliegens von Verdunklungsgefahr Bedeutung hat.

Diese Bedeutung vermindert sich aber, je länger das frühere Verfahren zurückliegt. Ferner spielt es eine Rolle, ob die damaligen Umstände und Motive für die Verdunklung ebenso oder ähnlich im gegenwärtigen Verfahren wieder auftreten können. Ein früheres verfahrensstörendes Verhalten des Beschuldigten oder Angeklagten befreit das Untersuchungsorgan nicht von der Pflicht, diese Tatsache in ihren Beziehungen zur gegenwärtig untersuchten Strafsache zu prüfen. Erst dann kann über das Vorliegen von Verdunklungsgefahr entschieden werden.

Noch problematischer sind Strafsachen, in denen gegenwärtig gegen den Beschuldigten dringender Tatverdacht wegen vorsätzlich falscher Aussage (§ 230 StGB) besteht. Auf den ersten Blick drängt sich die Schlußfolgerung auf: Wer gegenwärtig dringend verdächtig ist, früher vor Gericht falsch ausgesagt zu haben, begehrt auch heute Verdunklungshandlungen. Aber diese Ansicht ist falsch. Verdunklungsgefahr setzt im laufenden Verfahren ausgeführte Handlungen zur Gefährdung der Wahrheitsfeststellung voraus. Nicht aus dem Gegenstand des laufenden Verfahrens (Straftat vorsätzlich falsche Aussage), sondern aus Tatsachen, die neben den dringend verdachtsbegründenden Tatsachen vorhanden sind, muß sich die Verdunklungsgefahr ergeben.

Versucht der Beschuldigte oder Angeklagte auf Personen, die in § 122 Abs. 3 Ziff. 2 StPO nicht aufgeführt sind (z. B. Kollektivvertreter, gesellschaftlicher Ankläger, gesellschaftlicher Verteidiger, Sachverständiger) einzuwirken oder wirkt er auf sie ein, so besteht keine Verdunklungsgefahr.

Ihrer Zeugenpflicht entziehen kann man nur Zeugen, die aussagepflichtig sind. Ein aussageverweigerungsberechtigter Zeuge entscheidet selbst, ob er aussagt. Daher stellt die (ohne Druckausübung geäußerte) Bitte eines Beschuldigten oder Angeklagten an einen seiner Angehörigen, von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, keine Verdunklungshandlung dar.

Nicht aus jedem Gespräch, das der Beschuldigte mit einem Mitbeschuldigten oder Zeugen führt, folgt Verdunklungsgefahr. Nur wenn der Beschuldigte oder Angeklagte die genannten Personen